

Dritte Satzung

Zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ vom 13. Juli 2015

gemäß §47 Abs. 1 Ziffer 2, §58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 1578), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 04. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

§ 14

Geschäftsführung /Dienstkräfte

(4)

Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes, den Abschluss von Verträgen und Aufträgen bis zu einem jeweiligen Betrag / Wertumfang von 50.000,00 € (brutto) zu tätigen.

Artikel 2

Änderung der Veranlagungsregel der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

1.3. die Schlüssel mit dem Zuschlag 300 werden mit dem Zuschlag 600 ersetzt.

1.4 Rohrleitungszuschlag gemäß §19 Abs. 6 der Satzung

Das übliche Maß der Reparaturen wird von ca. 50m auf eine Länge von ca. 200m oder einem Wertumfang von 10.000,00 € auf ca. ca. 50.000,00 € ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 03.12. 2020
Gemäß §58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Neubrandenburg, den 17.12.2020


Kärger
Landrat

Ausgefertigt: Neukalen, den 21.12.2020


Graupmann
Verbandsvorsteher

